

Verordnung

über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)

vom 23. April 2018

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
~~1. Juli 2022~~ [1. Juli 2026](#)

Stand:
~~31. Januar 2022~~ [25. Februar 2024](#)

SR.-Nr.:
103.1

Version:
~~V2~~ [V3](#)

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	3
	Art. 1 Geltungsbereich.....	3
II.	Entschädigungen.....	3
	Art. 2 Parlament.....	3
	Art. 3 Stadtrat	3
	Art. 4 Schulpflege.....	3
	Art. 5 Eigenständige Kommissionen	4
	Art. 6 Unterstellte Kommissionen	4
	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/Funktionäre.....	4
	Art. 8 Wahlbüro	4
	Art. 9 Funktionärinnen/Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz	4
	Art. 10 Friedensrichterin/Friedensrichter.....	4
	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben	4
	Art. 12 Taggelder.....	5
	Art. 13 Unkosten-/ Spesenentschädigungen, Weiterbildungskosten	5
	Art. 14 Versicherung	5
III.	Schlussbestimmungen.....	5
	Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug.....	5
	Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom 31. Januar 2022.....	6

I. Einleitung

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen des Parlaments, der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Stadt Wetzikon.

II. Entschädigungen

Parlament

Art. 2

¹ Den Mitgliedern des Parlaments werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- Mitglieder Fr. 1'200.00
- Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00

² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Geschäftsleitungs- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Mitglieder Fr. 1'200.00
- Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00

³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.

⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlaments, der Geschäftsleitung und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlaments länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.

⁵ An die Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird ein Sitzungsgeld von 150 Franken je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt.

Stadtrat

Art. 3

¹ Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

- Stadtpräsidium Fr. ~~7296~~'000.00
- übrige Mitglieder Fr. ~~4864~~'000.00

Die Beträge entsprechen einem Arbeitspensum von 60 % bzw. 40 % einer Vollzeitstelle.¹

~~Der Stadtrat verfügt zusätzlich über den Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.²~~

³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.

⁴ Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnlichen Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.

Schulpflege

Art. 4

¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 4'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen

¹ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom XX. XXXX XXXX

² Aufgehoben gemäss Parlamentsbeschluss vom XX. XXXX XXXX

der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.

² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 50'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.

³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.

Eigenständige Kommissionen Art. 5 ³

Unterstellte Kommissionen Art. 6

¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 1'200 Franken ausgerichtet.

² Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung (inkl. Vor- und Nachbereitung) oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.

³ Dauert eine Sitzung länger als 3 Stunden, wird ein Taggeld für den halben Tag gemäss Art. 12 ausbezahlt (Doppelsitzung).

Beratende Kommissionen,
Arbeitsgruppen, Funktionärin-
nen/Funktionäre

Art. 7

¹ Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung (inkl. Vor- und Nachbereitung) oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 150 Franken.

² Kommissionspräsidien, welche nicht von einem Mitglied des Stadtrats gestellt werden, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Wahlbüro

Art. 8

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogenen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden durch den Stadtrat festgelegt.

Funktionärinnen/Funktionäre
Feuerwehr und Zivilschutz

Art. 9

Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.

Friedensrichterin/Friedens-
richter

Art. 10 ⁴

¹ Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. ~~Diese wird durch den Stadtrat festgelegt, die sich an der Fallzahl orientiert. 180 Fälle pro Jahr entsprechen einem Arbeitspensum von 100 %. Es gilt der Durchschnitt der Fallzahlen der letzten 5 Jahre.~~

⁴² Als Berechnungsbasis für die Entschädigung gilt der Betrag von Fr. 140'000 pro Jahr bei einem 100 % Pensum.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 11

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben ausserhalb der sonstigen amtlichen Tätigkeit,

³ Aufgehoben gemäss Parlamentsbeschluss vom 31. Januar 2022

⁴ Geändert gemäss Parlamentsbeschluss vom XX. XXXX XXXX

welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.

Taggelder

Art. 12

¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.

² Die Taggelder betragen:

- für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00
- für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00

³ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrats, der Schulpflege und der/die Friedensrichter/in.

Unkosten-/ Spesenentschädigungen, Weiterbildungskosten

Art. 13

¹ Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet:

- Mitglieder des Parlaments Fr. 350.00
- Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00
- Mitglieder Schulpflege Fr. 350.00
- Mitglieder unterstellte Kommissionen Fr. 350.00

² Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.

Versicherung

Art. 14

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Stadt sowie von den Versicherten zu tragen.

³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.

III. Schlussbestimmungen

[Teuerungsausgleich](#)

[Art. 14a](#)

[Alle Entschädigungen werden gemäss den Beschlüssen über den generellen Teuerungsausgleich für das städtische Personal angepasst. Der Entscheid liegt beim Stadtrat.⁵](#)

Inkrafttreten und Vollzug

Art. 15

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft.

⁵ [Neu gemäss Parlamentsbeschluss vom XX. XXXX XXXX](#)

² ~~Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.~~⁶

³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Inkraftsetzung der Änderung
vom ~~31. Januar XXXX~~ 202~~X~~²

Art. 16

Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 202~~6~~² bis 2030~~26~~² in Kraft.⁷

⁶ Aufgehoben gemäss Parlamentsbeschluss vom XX. XXXX XXXX

⁷ Angepasst gemäss Parlamentsbeschluss vom XX. XXXX XXXX